

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-108/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 20

Termin der Tagung: 25.10.2006

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.09.2006	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.10.2006	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2006	☒ Hauptausschuss	18.10.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.2006
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Vergnügungssteuergesetz des Landes Brandenburg vom 18.12.2001 wurde zum 01.08.2006 aufgehoben. Mit der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes wurde die Regelungsbefugnis für diese Rechtsmaterie in die kommunale Satzungsautonomie überführt. Die Stadt Cottbus ist somit berechtigt, Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) zu erheben.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der alten Vergnügungssteuersatzung:**1. Besteuerung von Apparaten**

- Besteuerung von Personalcomputern

mit Multimediaausstattung 7,00 Euro / ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro.

Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Freigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurden. 400,00 Euro.

2. Abweichende Besteuerung von Apparaten

Auf Antrag des Veranstalters kann eine Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und sonstigen Orten nach dem Einspielergebnis erfolgen. Die Steuer beträgt demnach je Apparat und angefangenen Kalendermonat:

In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 12,0 v. H. jedoch mindestens 70,00 Euro

An sonstigen Orten 10,0 v. H. jedoch mindestens 25,00 Euro.

Der Antrag ist bis spätestens 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgekalenderjahr zu stellen. Wurde ein Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis gestellt, ist der Wechsel zur Pauschsteuer (feste Steuersätze) frühestens nach 12 Monaten möglich.

Eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis kann erstmalig für das Kalenderjahr 2007 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

keine